

Wegen rennender Demonstranten verurteilt

Reinpfalz
21.6.08

KARLSRUHE: Gericht sieht dies als Verstoß gegen Auflagen – Anmelder der Protestaktion soll 900 Euro Strafe zahlen

VON UNSEREM MITARBEITER
LOTHAR NERNN

► Birgt es in Zukunft ein unkalkulierbares finanzielles Risiko, eine Demonstration anzumelden, also von den Rechten des Deutschen Grundgesetzes Gebrauch zu machen? Tom S. aus Karlsruhe hat jedenfalls diese Erfahrung gemacht. Das Amtsgericht Karlsruhe verurteilte ihn am Donnerstag nach zwei Verhandlungstagen zu 60 Tagessätzen zu je 15 Euro, die Staatsanwaltschaft hatte 160 Tagessätze gefordert.

Was war geschehen? Tom S. hatte für den 19. Mai eine Demonstration gegen „Repressionen für G8 Gegner“ angemeldet. Die angeordneten Hausdurchsuchungen bei den Gegnern des G8 Gipfels wurden später sogar von Gericht als nicht rechtmäßig verurteilt. Die Demonstration am 19. Mai durch die Karlsruher Südweststadt wurde unter Auflagen genehmigt. Gegen zwei Auflagen – „Rennen während der Demonstration“ und „1,5 Meter Abstand halten zwischen den Transparenten“ – wurde nun von einigen Demonstranten verstoßen. Dies wurde dokumentiert und ist unzweifelhaft. Fraglich sei allerdings, wie weit der Anmelder der Demonstration darauf Einfluss nehmen kann, solche Sachen zu verhindern. Fraglich auch, wie die Staatsanwaltschaft auf ihre Forderung von 160 Tagessätzen kommt, so ein Sprecher der „Kampagne 19. Mai“, die sich zur Unterstützung des Angeklagten gründete. Schließlich sei die Demonstration mit 400 bis 600 Teilnehmern

– so berichteten Zeugen der Polizei vor Gericht – „sehr friedlich“ verlaufen. Die gesetzlich höchstmögliche Strafe wären 180 Tagessätze.

Auf jeden Fall will die Verteidigung, die Freispruch forderte, in Berufung gehen. Mit Spannung wartet sie dabei die schriftliche Begründung des Richters ab. Denn der ließ in seiner mündlichen Urteilsbegründung unerwähnt, warum er denn zum einen soweit unter der Forderung der Staatsanwaltschaft geblieben ist und warum er denn zum anderen den Angeklagten überhaupt verurteilt hat. Dagegen sprach er über die schlechte deutsche Demonstrationskultur. Außerdem sei man hierzulande doch viel besser gestellt als in anderen Ländern – „da muss man gar nicht nach Moskau oder Peking blicken“. Vor einigen Jahren beim G8 Gipfel in Italien sei die Polizei ja auch ganz anders mit dem Demonstranten umgesprungen.

Eine mysteriöse Geschichte konnte zudem auch in der Verhandlung nicht geklärt werden. Die Demonstration wurde den Geschäftsleuten der Südweststadt in einem Schreiben – unterschrieben von einer Mitarbeiterin des Amtes für Bürgerservice und Sicherheit – als sehr gefährlich angekündigt, weil gewaltbereite Demonstranten aus Hamburg erwartet würden. Die Mitarbeiterin, die als Zeugin gehört wurde, hatte allerdings nur wie vor jeder Demonstration das Stadtmarketing auf den Termin und den Demonstrationsweg hingewiesen. Wie ihre Unterschrift nun auf dieses Schreiben gekommen ist, konnte sie sich nicht erklären.



Bei Demonstrationen wie hier 2004 in Kandel hat der Anmelder der Protestaktion dafür zu sorgen, dass die im Vorfeld festgelegten Auflagen von den Teilnehmern eingehalten werden. Das aktuelle Urteil in Karlsruhe bestätigt dies, lässt aber viele Fragen ungeklärt.

—ARCHIVFOTO: THÜRING